
Satzung des Beirates für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung (Klimaschutz-Beirat)

vom 05.09.2019

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/19 vom 03.10.2019, S. 406

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 13.10.2021 (Amtsblatt 45/21 vom 11.11.2021, S. 350)

Die Stadt Jena erlässt auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. Der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

PRÄAMBEL

Der Klimaschutz ist die vorrangige Herausforderung auch kommunaler Politik. Der Bewegung „Fridays for Future“ gelang es, die Klimakrise in das Bewusstsein breiter Bevölkerungsschichten zu rücken. Bislang befasste sich mit dieser Thematik der mit Satzung vom 24.03.2004 ins Leben gerufene Beirat für die Lokale Agenda 21 - Agenda-Beirat, der nun als Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung diese Arbeit erweitern und fortführen soll.

§ 1

Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung – im Folgenden Klimaschutz-Beirat genannt. Er löst den Beirat für die Lokale Agenda 21 – Agenda-Beirat – ab.
- (2) Der Klimaschutz-Beirat fungiert als begleitendes Organ des Stadtrates zu den Themen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21. Er stellt die Verbindung zwischen den Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Naturschutz, dem Lokale Agenda 21 Jena e.V. (im Folgenden Agenda-Verein genannt), dem Runden Tisch für Klimaschutz und dem Stadtrat her.
- (3) Der Klimaschutz-Beirat begleitet und forciert für die genannten Themen die Formulierung von Handlungszielen und deren Umsetzung. Diesbezüglich unterstützt er die Arbeit der Stadtverwaltung und berät den Stadtrat. Ebenso gibt er Stellungnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe ab, auf welche die Stadt strategischen Einfluss hat. Das sind die städtischen Eigenbetriebe, die Stadtwerke sowie deren Tochtergesellschaften. Er gibt darüber hinaus Empfehlungen zu Entwicklungszielen und -strategien für den Klimaschutz-Prozess in der Stadt Jena für die nächsten Jahre ab. Insbesondere gestaltet er den Prozess der Nachhaltigkeitsstrategie für ein zukunftsfähiges Jena mit und begleitet deren Umsetzung. Ein Schwerpunkt dieser Tätigkeit wird die Fortschreibung des Leitbildes „Energie und Klimaschutz“ der Stadt Jena darstellen.
- (4) Der Klimaschutz-Beirat hat zudem die Aufgabe, exemplarisch Stadtratsbeschlüsse auf Nachhaltigkeit und ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu prüfen und Stellungnahmen hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit von Beschlüssen und Projekten abzugeben.
- (5) Der Klimaschutz-Beirat hat das Recht, Berichts- und Beschlussvorlagen über die zuständigen Ausschüsse in den Stadtrat einzubringen.

A 10

- (6) Der Klimaschutz-Beirat ist das Gremium, das die Stadt Jena in Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes fachkompetent beraten soll. Er ist unabhängig. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung und Vorschlagsrechte

- (1) Der Klimaschutz-Beirat besteht aus 20 (zwanzig) stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus
- a) neun Vertretern des Stadtrates,
 - b) drei Vertretern des Runden Tisches für Klimaschutz,
 - c) drei Experten aus den Bereichen Wirtschaft, Naturschutz und Soziales,
 - d) drei Vertretern des Agenda-Vereins
 - e) zwei Vertretern aus dem Bereich der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Die im Absatz 1 Buchstabe c) bezeichneten Mitglieder des Klimaschutz-Beirates werden durch
- a) IHK/Umweltausschuss,
 - b) BUND,
 - c) Stadtteilbüro Lobeda/Winzerla vorgeschlagen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden. Die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vertreter des Runden Tisches für Klimaschutz können sich wechselseitig vertreten.
- (4) Der Hauptausschuss des Stadtrates bereitet die Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Klimaschutz-Beirates vor.
- (5) Die im Absatz 1 bezeichneten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Klimaschutz-Beirates werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Zusammensetzung der unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder soll nach § 27 Absatz 1 Satz 3 ThürKO dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien- und Wählergruppierungen entsprechen.

§ 3

Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat bestätigt den auf namentlichen Vorschlag des Hauptausschusses gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer des Beirates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Tätigkeit im Klimaschutz-Beirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Klimaschutz-Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Sprecher des Klimaschutz-Beirates lädt zu den Sitzungen ein. Diese finden mindestens sechsmal pro Jahr statt.

- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Klimaschutz-Beirates können von den Mitgliedern des Klimaschutz-Beirates und
 - a) vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
 - b) vom Oberbürgermeister und den Dezernenten und
 - c) von den Ausschüssen des Stadtratesangemeldet werden.
- (4) Die Geschäftsführung einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Klimaschutz-Beirates wird durch das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen.
- (5) Alle Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates werden über die Sitzungen des Klimaschutz-Beirates vorab informiert.
- (6) Die Sitzungen des Klimaschutz-Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können beteiligte Ämter sowie externe Experten gehört werden.
- (8) Ist ein Mitglied des Klimaschutz-Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

§ 5

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Klimaschutz-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Ergebnis der Beratungen wird in einer gemeinsamen Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst.
- (3) Stellungnahmen des Klimaschutz-Beirates sind den zuständigen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und allen Dezernenten bekannt zu geben.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Klimaschutz-Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Sprecher des Klimaschutz-Beirates kann zur näheren Erläuterung der Stellungnahme von dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss gehört werden.
- (5) Über jede Sitzung des Klimaschutz-Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnungen dieser Satzung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.